20. Wahlperiode

Drucksache **20/8758**

HESSISCHER LANDTAG

05. 07. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 4. Juli 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 4. Juli 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vertreten.

A. Problem

Das Hessische Energiegesetz (HEG) ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Von der ursprünglich geplanten Verlängerung des HEG durch Sammelgesetz des Ministeriums der Justiz muss nach dem Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 4. März 2021 (Az.: 1 BvR 2656/18 u. a.) Abstand genommen werden. Aufgrund der damit einhergehenden Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 24. Juni 2021 (neu aufgenommenes Ziel: Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045) ist eine Anpassung der im HEG festgesetzten Ziele im Energiebereich unumgänglich.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes werden die Ziele des HEG an die nachgeschärften Klimaschutzziele des Bundes angepasst. Die Erreichung der Klimaneutralität sowie die Deckung des Energieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen wird nun bis zum Jahr 2045 festgeschrieben und muss daher fünf Jahre früher als bisher geplant erreicht werden. Damit wird dem Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und der damit einhergehenden Änderung des KSG Rechnung getragen. Die Ziele des HEG werden ergänzt um die Nutzung der Windenergie in einer Größenordnung von 2 Prozent der Fläche des Landes Hessen und die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen, wird im HEG verankert, dass diese im öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Zur Erreichung der Ziele des HEG gewährt das Land Förderungen. Die geltenden Standards des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) reichen hierfür – sowohl beim Neubau als auch bei Sanierungen – nicht aus. Förderangebote, die keine über das GEG hinausgehenden Anforderungen an den Klimaschutz beinhalten, führen dazu, dass die geförderten Gebäude nur auf Basis der gesetzlichen Anforderungen errichtet oder saniert werden. Dadurch gehen für den Klimaschutz wertvolle Einsparungen verloren. Daher sollen Förderungen aus Landesmitteln hocheffiziente energetische Standards besonders honorieren. Aus diesem Grund wird eine neue Richtlinie mit einer Anreizwirkung geschaffen. Demnach werden die bestehenden und künftigen Förderangebote so ergänzt, dass höhere Förderquoten für Maßnahmen angeboten werden, die die jeweils geltenden gesetzlichen energetischen Mindestanforderungen für Neubauten sowie die Sanierung von Gebäuden in einer nicht nur geringfügigen Weise übererfüllen.

Die energetischen Anforderungen an landeseigene Gebäude werden erhöht und an die Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes – „Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz" angepasst.

Außerdem wird eine Photovoltaikpflicht für landeseigene Gebäude eingeführt. Zum Gelingen der Energiewende müssen alle verfügbaren Optionen zur Nutzung erneuerbarer Energien genutzt werden, hierzu gehören auch Photovoltaikanlagen. Auf Gebäuden erzeugen sie verbrauchernah Strom und können besonders ressourceneffizient auf ohnehin bebauten Flächen eingesetzt werden. Sowohl für landeseigene als auch nicht-landeseigene Stellplätze werden Photovoltaikanlagen verbindlich vorgeschrieben.

Eingegangen am 5. Juli 2022 · Eilausfertigung am 6. Juli 2022 · Ausgegeben am 1. September 2022

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Schließlich wird auch eine Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung festgeschrieben. Diese betrifft Gemeinden ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Ein finanzieller Ausgleich ist vorgesehen. Dabei werden Wärmeversorgungsunternehmen zur Erstellung von Dekarbonisierungsplänen verpflichtet.

C. Befristung

Das Änderungsgesetz ist nach den Vorgaben des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (Nr. 2.1.2 Buchst. c) von einer Befristung ausgenommen. Das HEG wird auf sieben Jahre befristet (Nr. 2.1.2 Leitfaden für das Vorschriften-Controlling) und damit planmäßig mit Ablauf des 31. Dezembers 2029 außer Kraft treten.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		**Ergebnis**	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren 2024: 2025: 2026: 2027: 2028:	 a) 8,5 Mio. € e) 50.000 € a) 9,5 Mio. € e) 150.000 € a) 11 Mio. € a) 18 Mio. € a) 18 Mio. €		 a) 8,5 Mio. € e) 50.000 € a) 9,5 Mio. € e) 150.000 € a) 11 Mio. € a) 18 Mio. € a) 18 Mio. €	
Laufend in Haushaltsjahren 2024 bis 2027	d) 50.000 € e) 1.754.000 €		d) 50.000 € e) 1.754.000 €	
Laufend in Haushaltsjahren 2028 bis 2030	d) 50.000 € e) 781.000 €		d) 50.000 € e) 781.000 €	

Die Kosten zu b) lassen derzeit noch nicht beziffern. Die Kosten zu c) werden aus den vorhandenen Budgets der Ressorts finanziert.

a) Anreizwirkung Förderprogramme (§ 1 Abs. 6 HEG-E)
Die Finanzierung der Anreizwirkung kann durch eine Aufstockung der jeweiligen Programmmittel im Landeshaushalt erfolgen, hierzu ist die Zustimmung des Finanzressorts erforderlich. Hieraus wird auch die Programmdurchführung finanziert.

b) Anforderungen an landeseigene Gebäude (§§ 9 u. 9a HEG-E)
Zur Umsetzung der höheren Energieeffizienzanforderungen an landeseigene Gebäude wird es nach Einschätzung des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen (LBIH) in der Regel nicht zu wesentlichen Mehrkosten kommen. In Einzelfällen, insbesondere, wenn keine umweltfreundliche Fernwärme zur Verfügung steht, sind jedoch Mehrkosten von bis zu 10 Prozent möglich. Die Mehrkosten für die Erfüllung der energetischen Standards lassen sich nur bezogen auf den Einzelfall ermitteln und daher nicht in Euro beziffern.

Aufgrund des vom Ministerium der Finanzen beschlossenen „COME-Solar“-Programms stehen finanzielle Mittel für die Ausstattung der Dachflächen der landeseigenen Gebäude mit Photovoltaikanlagen bereit.

c) Beschaffung sauberer Fahrzeuge (§ 9 Abs. 4 HEG-E)
Die Mehrkosten für die Beschaffung von E-Fahrzeugen nach § 9 Abs. 4 HEG-E für die gesamte Landesverwaltung (außer Polizeieinsatzfahrzeuge) belaufen sich auf maximal 0,5 Mio. Euro pro Jahr. Wie im Kabinettsbeschluss „Vorbild Hessische Landesverwaltung – Auf dem Weg zum CO_2-neutralen Fuhrpark“ vom 14.12.2020 vorgesehen, wird dies aus den vorhandenen Budgets der Ressorts finanziert.

d) Vollzug Photovoltaikpflicht Stellplätze und Landesgebäude (§§ 9a u. 12 HEG-E)
Für die Kosten der Kommunen im Rahmen des Vollzugs der Photovoltaikpflicht wird aufgrund des Konnexitätsprinzips ein finanzieller Ausgleich geschaffen. Es ist ein schlanker Vollzug der Photovoltaikpflicht angedacht, sodass sich der Aufwand

bzw. die Verwaltungskosten für bspw. die Nachweisführung oder die Kontrolle der gesetzlichen Anforderungen geringhält. Mit circa 50.000 Euro pro Jahr sind nur geringe Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu erwarten. Soweit Befreiungsanträge gestellt werden, können die Kosten hierfür der Bauherrschaft auferlegt werden, so wie es beim Vollzug verschiedener anderer Gesetze der Fall ist (z. B. Gebäudeenergiegesetz). Weitere Möglichkeiten zur Kostenreduzierung bzw. Kostenübernahme durch die Bauherrschaft könnten geprüft werden.

e) Kommunale Wärmeplanung (§ 13 HEG-E)
Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sollten zur Qualitätssicherung fünf Personalstellen beim Land, bspw. bei den Regierungspräsidien, geschaffen werden. Hierfür werden 400.000 Euro pro Jahr veranschlagt.

In den Jahren 2024 und 2025 bedarf es Gutachterleistungen für die nach § 13 HEG-E zu erstellenden Dekarbonisierungspläne in Höhe von einmalig 50.000 Euro bzw. 150.000 Euro. In den darauffolgenden Jahren wird dies nicht mehr erforderlich sein.

Für die Kosten der Kommunen durch die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung wird aufgrund des Konnexitätsprinzips ein finanzieller Ausgleich geschaffen. Die Kosten werden über den Haushalt (Einzelplan 17) ausgeglichen. Aktuell wurden für eine Kostenschätzung die Zahlungsmodalitäten aus Baden-Württemberg übernommen, da diese nach Aussagen des dort zuständigen Ministeriums in der Praxis langjährig erprobt sind und bisher die kommunalen Kosten zur Erstellung einer flächendeckenden Wärmeplanung gedeckt haben. Aktuell werden diese Zahlen im Rahmen mehrerer Pilotprojekte mit hessischen Kommunen überprüft. In Hessen sollen nur Gemeinden ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (derzeit = 59 Gemeinden, die 50 Prozent der hessischen Bevölkerung abdecken) der Verpflichtung unterliegen. Für alle betroffenen Gemeinden zusammen würde dies Kosten in Höhe von circa 6,5 Mio. € auf sieben Jahre bedeuten. Den Kosten für die kommunale Wärmeplanung stehen Einsparungen bei den Energie- und CO_2-Kosten gegenüber. Die Erstellung einer für diese Gemeinden flächendeckenden Wärmeplanung lässt zukünftig den Einsatz der Haushaltsmittel zielgerichtet steuern und für das Land klar nachvollziehbare Wege zum klimaneutralen Gebäudebestand für einen Großteil der Bevölkerung erkennen. Generell ist durch eine verstetigte kommunale Wärmeplanung mit gezielten Investitionen in Zukunft zu rechnen, da die Gemeinden bereits klar vor Augen haben, wo sich welche Wärmepotentiale befinden und wie die Wärmewende optimal umgesetzt werden kann. So können Energiekosten und CO_2-Emissionen eingespart werden, was aufgrund der steigenden CO_2-Bepreisung zu einer immer größeren Entlastung der Haushalte führen wird. Zudem steigt die Energieversorgungssicherheit.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung
Ab 2025 kann sich ein höherer Finanzbedarf für die Beschaffung von sauberen Fahrzeugen ergeben.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
Das Gesetz selbst hat keine finanziellen Auswirkungen für die betreffenden Gemeinden und Gemeindeverbände. Erst mit der tatsächlichen Zuweisung der Aufgaben durch die geplanten Verordnungen bzgl. der Photovoltaikpflicht und der Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung, entsteht ein gewisser Aufwand für die Wahrnehmung der dort näher beschriebenen Aufgaben.

Für den Vollzug der Photovoltaikpflicht könnten in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, der Gemeindevorstand sowie in den Landkreisen der Kreisausschuss zuständig gemacht werden. Dabei ist ein schlanker Vollzug angedacht. Wie bereits dargelegt sind mit circa 50.000 Euro pro Jahr nur geringe Kosten zu erwarten, welche vom Land getragen werden. Weitere Möglichkeiten zur Kostenreduzierung bzw. Kostenübernahme durch die Bauherrschaft könnten geprüft werden.

In Hessen sollen voraussichtlich 59 Gemeinden (diese decken über 50 Prozent der hessischen Bevölkerung ab) der Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung unterliegen. Für alle betroffenen Kommunen zusammen würde dies Kosten in Höhe von circa 6,5 Mio. Euro auf sieben Jahre bedeuten.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.
Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur
Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Vom

Artikel 1

Das Hessische Energiegesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird aufgehoben.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Ziele dieses Gesetzes sind die Deckung des Endenergieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen, die Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote im Gebäudebestand auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent sowie die Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045. Ziele sind auch die Nutzung der Windenergie in einer Größenordnung von 2 Prozent der Fläche des Landes Hessen und die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen.“

   b) Nach Abs. 4 werden als Abs. 5 bis 7 angefügt:

   „(5) Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

   (6) Hessische Förderrichtlinien oder Förderangebote, die ganz oder teilweise die Beschaffenheit der Gebäudehülle betreffen, werden durch eine neue Richtlinie des für Energieeffizienz zuständigen Ministeriums ergänzt. Diese fördert Maßnahmen, die die jeweils geltenden gesetzlichen energetischen Mindestanforderungen für Neu- und Erweiterungsbauten sowie die Sanierung von Gebäuden in einer nicht nur geringfügigen Weise übererfüllen. Dabei werden Gebäude, die zusätzlich Endenergie zur externen Nutzung bereitstellen, in der Förderung besonders honoriert. § 35 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung vom 15. März 1999 (GVBl. I S.248) findet keine Anwendung. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Verwendung oder Bereitstellung von Städtebauförderungsmittel nach § 164a des Baugesetzbuchs, zu deren Finanzierung der Bund sich gemäß Art. 104b des Grundgesetzes und § 164b des Baugesetzbuchs beteiligt.

   (7) Die Erreichung der Ziele des Abs. 1 soll durch die Steigerung der Energieeffizienz, die Verbesserung der Energieeinsparungen, die Förderung des Ausbaus einer möglichst dezentralen und soweit sinnvoll zentralen Energieinfrastruktur aus erneuerbaren Energien, die Minimierung des Energieeinsatzes bei Baumaßnahmen und Baustoffen, die Schaffung der gesellschaftlichen Akzeptanz für den Umbau hin zu einer Energieversorgung aus erneuerbaren Energien und die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels gewährleistet werden. Landeseigenen Vorhaben kommt dabei eine Vorbildfunktion zu.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Das Wort „Kraft-Wärme-Kopplung“ wird durch die Wörter „hocheffzienten Kraft-Wärme-Kopplung, der Minimierung des Energieeinsatzes bei Baumaßnahmen und Baustoffen“ ersetzt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      „Bei der Entscheidung über die zu fördernden Maßnahmen werden hocheffiziente Gebäude vorrangig berücksichtigt, insbesondere Gebäude, die zusätzlich Endenergie zur externen Nutzung bereitstellen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land fördert investive Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz, auf der Grundlage einer kommunalen fachlichen Planung. Energetisch bedingte Anforderungen sind bei der Umsetzung der Maßnahmen einzuhalten.“

4. In § 5 wird nach dem Wort „-verwendung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Energiequellen“ die Wörter „und Energiespeichertechnologien sowie zugehörige Machbarkeitsstudien“ eingefügt.

5. § 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gegenstand des Förderprogramms sind insbesondere innovative Vorhaben zur rationellen Energiebereitstellung auf Basis regernativ erzeugter Energieträger, zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, zur Umwandlung und Speicherung von Energie, zur Netzintegration und Vorhaben im Bereich der Elektromobilität.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „und die Gründung von Energieagenturen“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Klimaschutzkonzepte)“ die Wörter „sowie für die kommunale Gebietsentwicklung“ eingefügt.

c) In Abs. 3 wird das Wort „Kraft-Wärme-Kopplungs-Potenzialen“ durch die Wörter „zentralen Wärmeversorgungspotenzialen, wie zum Beispiel Potenziale zur Kraft-Wärme-Kopplung“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen

„(1) Bei Sanierung bestehender landeseigener Gebäude soll Klimaneutralität erreicht werden. Dies ist insbesondere durch den effizienten Einsatz von Energieträgern und erneuerbaren Energien, die gebäudenahe Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die Einhaltung eines hohen Gebäudeenergieeffizienzstandards zu erreichen. Es ist der Gebäudeenergieeffizienzstandard Effizienzgebäude$_{\text{Bund}}$ 55 einzuhalten, wonach der Jahresprimärenergiebedarf maximal 55 Prozent eines nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) errichteten Neubaus betragen darf und wonach bei den Außenbauteilen die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Tabelle 2 der Anlage zu den Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes („Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz") vom 25. August 2021 nicht überschritten werden dürfen. Es sind vorwiegend Baumaterialien aus nachwachsenden und recyclingfähigen Rohstoffen sowie Baustoffe und Produkte mit geringem Energieverbrauch bei Herstellung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Entsorgung einzusetzen. Der Energieeinsatz bei Baumaßnahmen ist zu minimieren.

(2) Bei landeseigenen Neu- und Erweiterungsbauten soll Klimaneutralität erreicht werden. Dies ist insbesondere durch den effizienten Einsatz von Energieträgern und erneuerbaren Energien, die gebäudenahe Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die Einhaltung eines hohen Gebäudeenergieeffizienzstandards zu erreichen. Der Gebäudeenergieeffizienzstandard Effizienzgebäude$_{\text{Bund}}$ 40 ist einzuhalten, wonach der Jahresprimärenergiebedarf maximal 40 Prozent eines nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728) errichteten Neubaus betragen darf und wonach bei den Außenbauteilen die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Tabelle 1 der Anlage zu den Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes („Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz") vom 25. August 2021 nicht überschritten werden dürfen. Es sind vorwiegend Baumaterialien aus nachwachsenden und recyclingfähigen Rohstoffen sowie Baustoffe und Produkte mit geringem Energieverbrauch bei Herstellung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Entsorgung einzusetzen. Der Energieeinsatz bei Baumaßnahmen ist zu minimieren.

(3) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt eine Richtlinie des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Energierecht zuständigen Ministerium. Darin

sollen die Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes („Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz") vom 25. August 2021 berücksichtigt werden.

(4) Unabhängig vom Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte des § 106 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), gilt

1. bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen § 67 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691), und

2. bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen und Dienstleistungen für diese Straßenfahrzeuge, dass

   a) bis 2030 in Abweichung zu § 6 Abs. 1 Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) eine Mindestquote von 50 % an sauberen leichten Nutzfahrzeugen einschließlich Personenkraftwagen nach § 2 Abs. 4 Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz erreicht wird;

   b) ab 2030 ausschließlich saubere Fahrzeuge nach § 2 Abs. 3 bis 6 Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz beschafft werden, vorausgesetzt, diese eignen sich für den vorgesehenen Einsatzzweck.

§ 4 Abs. 1 Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz gilt bei Beschaffungen nach Satz 1 Nr. 2.“

8. Nach § 9 wird als § 9a eingefügt:

„§ 9a
Installation und Betrieb von Photovoltaikanlagen

(1) Bei bestehenden landeseigenen Gebäuden sind ab dem … [*einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres*] anteilig auf den Dachflächen des Gebäudes Photovoltaikanlagen zu installieren, wenn die Nutzungsfläche des Gebäudes mehr als 50 Quadratmeter beträgt. Bei landeseigenen Neu- und Erweiterungsbauten sind anteilig auf den Dachflächen des Gebäudes Photovoltaikanlagen zu installieren und zu betreiben, wenn die Nutzungsfläche des Gebäudes mehr als 50 Quadratmeter beträgt und nach dem … [*einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres*] mit der Errichtung des Gebäudes begonnen wird.

(2) Bei Neubau eines für eine Photovoltaiknutzung geeigneten offenen landeseigenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge besteht die Verpflichtung, über der Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben, wenn der Antrag auf Baugenehmigung nach dem … [*einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres*] bei der zuständigen Behörde eingeht.

(3) Die Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 und 2 kann durch Dritte erfolgen. Die Mindestgröße der Photovoltaikanlagen nach Abs. 1 und 2 sowie nähere Einzelheiten regelt eine Richtlinie des für staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Energierecht zuständigen Ministerium.

(4) Die Pflicht nach Abs. 1 gilt nicht für

1. unterirdische bauliche Anlagen,

2. Traglufthallen und fliegende Bauten sowie

3. Nebenanlagen, sofern bereits mit einem anderen Gebäude auf demselben Grundstück die Pflicht nach Abs. 1 erfüllt wird.

Die Pflicht nach Abs. 1 entfällt, soweit

1. ihre Erfüllung im Einzelfall anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,

2. ihre Erfüllung im Einzelfall technisch unmöglich ist oder

3. die Dachfläche eines Neubaus aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließlich nach Norden ausgerichtet werden kann oder die Dachfläche eines bestehenden Gebäudes ausschließlich nach Norden ausgerichtet ist.

(5) Die Pflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind. Die Pflicht nach Abs. 2 entfällt, soweit ihre Erfüllung im Einzelfall

1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,

2. aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen ist oder

3. technisch unmöglich ist.“

9. In § 10 werden nach dem Wort „Körperschaften“ ein Komma und das Wort „Genossenschaften“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Strom- und Wärmebereich, insbesondere von Windkraft, Photovoltaik, Solarthermie, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft, sowie zur Darstellung und Fortschreibung der Potenziale für erneuerbare Energien“ durch „sowie ihrer Potenziale und weiterer energiebezogener Indikatoren“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „möglichst alle“ durch „die quantifizierbaren“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sofern die nach Abs. 1 erfassten Daten auf regionaler Ebene vorliegen, werden diese in digitalen Karten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.“

11. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„VIERTER TEIL

Weitere Verpflichtungen“

12. § 12 wird durch die folgenden §§ 12 und 13 ersetzt:

„§ 12

Photovoltaikanlagen auf nicht landeseigenen Stellplätzen

(1) Bei Neubau eines für eine Photovoltaiknutzung geeigneten offenen nicht-landeseigenen Parkplatzes mit mehr als 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge besteht die Verpflichtung, über der Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben, wenn der Antrag auf Baugenehmigung nach dem … [*einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres*] bei der zuständigen Behörde eingeht. Die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 kann durch Dritte erfolgen.

(2) Die Pflicht nach Abs. 1 gilt nicht für Parkplätze, die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind. Die Pflicht nach Abs. 1 entfällt, wenn die zuständige Behörde auf Antrag davon befreit. Von der Pflicht nach Abs. 1 ist zu befreien, wenn ihre Erfüllung im Einzelfall

1. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht,

2. aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen ist,

3. technisch unmöglich ist oder

4. wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über

1. die Mindestgröße der Photovoltaikanlagen nach Abs. 1,

2. weitere Ausnahmen und Befreiungen von der Pflicht nach Abs. 1,

3. Optionen zur Erfüllung der Pflicht nach Abs. 1,

4. die vorzulegenden Nachweise über die Erfüllung der Pflicht nach Abs. 1 und über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 Satz 2 und 3

zu treffen und die zuständigen Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände für den Vollzug der §§ 9a und 12 zu bestimmen sowie Regelungen über damit verbundene Kostenfolgen oder einen Ausgleich im Falle der Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu treffen.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3 über einem Stellplatz Photovoltaikanlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig installiert oder betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 13

Kommunale Wärmeplanung

(1) Ab dem … [*einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres*] sind die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, zur Erreichung der Energie- und Klimaziele eine kommunale Wärmeplanung zu entwickeln, fortlaufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen.

(2) Ein kommunaler Wärmeplan hat Darlegungen zu folgenden Aspekten zu beinhalten:

1. die systematische und qualifizierte Bestandsanalyse,

2. die Potenzialanalyse im Wärmebereich innerhalb und außerhalb der Gebäude und

3. ein klimaneutrales Szenario für das Jahr 2045 mit Zwischenzielen für das Jahr 2030.

(3) Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung sind die Wärmenetzbetreiber verpflichtet, für die von ihnen betriebenen Wärmenetze Dekarbonisierungspläne vorzulegen. Darin soll beschrieben werden, wie der Anteil von erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme an der gelieferten Wärme bis 2030 auf mindestens 30 Prozent und bis 2045 auf 100 Prozent ansteigen soll.

(4) Soweit dies zur Erstellung kommunaler Wärmepläne erforderlich ist, sind Gemeinden berechtigt, vorhandene Daten bei Energieunternehmen, Industrie- und Gewerbebetrieben sowie bei der öffentlichen Hand zu erheben; dies gilt auch soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt. Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, sind bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen.

(5) Die für das Energierecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Kommunalrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister und der Ministerin oder dem Minister der Finanzen, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

1. die inhaltliche Ausgestaltung der zu erstellenden Pläne, insbesondere über die Mindestanforderungen an Ergebnisse und Ziele,

2. das Verfahren der Aufstellung, insbesondere über die notwendigen durchzuführenden Analysen, die vergaberechtliche Anforderungen, die Beteiligungsprozesse und die Veröffentlichung der Ergebnisse,

3. die Aktualisierung der Wärme- und der Dekarbonisierungspläne insbesondere Vorgaben zu den zeitlichen Intervallen, zur Weiterentwicklung der Planung und zum Umgang mit den gewonnenen Erkenntnissen,

4. die Datenübermittlung zur Erstellung der Wärmepläne und des Umgangs mit diesen Daten sowie

5. den finanziellen Ausgleich für die Gemeinden.

Das für das Energierecht zuständige Ministerium bestimmt, wer für die Überwachung der Vorgaben des § 13 zuständig ist.

(6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Abs. 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 5 keine Dekarbonisierungspläne vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.“

13. Nach dem neuen § 13 wird folgende Überschrift eingefügt:

„FÜNFTER TEIL
Schlussvorschrift“

14. Der bisherige § 13 wird § 14 und in Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Hessische Energiegesetz (HEG) dient der Bestätigung der immer noch gültigen Ziele des Energiegipfels von 2011 sowie der Festschreibung der zur Erreichung notwendigen Maßnahmen.

Hessen muss auch in Zukunft ein starkes Industrie- und Dienstleistungsland bleiben. Gleichzeitig sind der Schutz der Umwelt und der schonende Umgang mit Ressourcen Grundlage unseres Handelns. Der Klimaschutz und die damit verbundenen Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und des Ausbaus erneuerbarer Energien haben eine hohe Bedeutung. Vor diesem Hintergrund muss die hessische Energieversorgung der Zukunft eine sichere und umweltschonende sein, die bezahlbar und gesellschaftlich akzeptiert ist. Das Prinzip der Klimaneutralität ist als eine wesentliche Grundlage in die Entscheidung über die konkreten Schritte der Energiewende mit einzubeziehen. Hierdurch kann das HEG zugleich dazu beitragen, die Chancen der Energiewende für Innovation, Technologieführerschaft und Arbeitsplatzsicherung zu nutzen.

Die Deckung des Energieverbrauchs von Strom und Wärme zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen zur Erreichung der Klimaneutralität wird nun bis zum Jahr 2045 festgeschrieben und muss daher fünf Jahre früher als bisher geplant erreicht werden.

Dies geht einher mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (Az.: 1 BvR 2656/18 u. a.) und der anschließend erfolgten Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG).

Schwerpunkte der Änderungen sind eine Anreizwirkung für hessische Förderprogramme und -richtlinien, nach der die Förderung so auszugestalten ist, dass höhere Förderquoten für Maßnahmen vorgesehen werden, die die jeweils geltenden gesetzlichen energetischen Mindestanforderungen für Neu- und Erweiterungsbauten sowie die Sanierung von Gebäuden übererfüllen. Hessische Förderprogramme, die keine über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) hinausgehenden Anforderungen an den Klimaschutz beinhalten, führen dazu, dass die geförderten Gebäude nur auf Basis der gesetzlichen Anforderungen errichtet oder modernisiert werden. Dadurch gehen für den Klimaschutz wertvolle Einsparungen verloren. Daher sollten sich Förderungen für Gebäude aus Landesmitteln an klimafreundlichen Standards ausrichten.

Außerdem wird eine Photovoltaikpflicht auf landeseigenen Gebäude neu eingeführt. Zum Gelingen der Energiewende müssen alle verfügbaren Optionen zur Nutzung erneuerbarer Energien genutzt werden, hierzu gehören auch Photovoltaikanlagen. Photovoltaikanlagen auf Gebäuden erzeugen verbrauchernah Strom und können besonders ressourceneffizient auf ohnehin bebauten Flächen eingesetzt werden. Durch Rechtsgutachten ist die Zulässigkeit einer Photovoltaikpflicht auf Landesebene nachgewiesen. Die Photovoltaikpflicht gilt sowohl bei Neubauten als auch bei bestehenden landeseigenen Gebäuden ab 50 m^2 Nutzfläche. Des Weiteren wird auch eine Photovoltaikpflicht für landeseigene und nicht-landeseigene Stelleplätze ab 35 bzw. 50 Stellplätzen eingeführt.

Schließlich wird auch eine Pflicht zur Erstellung von kommunalen Wärmeplanungen festgeschrieben. Diese betrifft Gemeinden ab 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Ein finanzieller Ausgleich für die Kommunen ist vorgesehen.

Bei den Fördertatbeständen wurden geringfügige Änderungen vorgenommen, mit denen nun die graue Energie sowie hocheffiziente Gebäude insbesondere Gebäude, die zusätzlich Energie erzeugen, berücksichtigt werden. Auch Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, die im Zuge einer Gebäudemodernisierung durchführbar sind, wurden neu aufgenommen. Geregelt wird die Förderung im Übrigen über die regelmäßig novellierte Energierichtlinie bzw. Kommunalrichtlinie (Energie).

Das HEG schreibt weiterhin die Vorbildfunktion der Landesregierung bei landeseigenen Gebäuden und die damit verbundenen Sanierungsziele sowie bei Beschaffungen als Selbstverpflichtung fest und verpflichtet das Land, in Zukunft im Rahmen bestehender Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechte auf eine Einhaltung der Ziele des Gesetzes hinzuwirken.

Das Energiemonitoring wird auf weitere energiebezogene Indikatoren ausgeweitet.

B Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Hessischen Energiegesetzes)

Zu Nr. 1 (Zur Präambel)

Die Aussagen der Präambel wurden in den Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung verschoben und ergänzt. Nun wird die hohe Bedeutung der Erhöhung der Energieeffizienz und des Ausbaus erneuerbarer Energien klargestellt. Bei Entscheidungen über die konkreten Schritte der Energiewende ist fortan das Prinzip der Klimaneutralität als wesentliche Grundlage miteinzubeziehen. Die Berücksichtigung der Klimaneutralität im HEG ist aufgrund der geänderten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf Bundes- und Landesebene erforderlich.

Satz 7 der ursprünglichen Präambel wurde ergänzt und als Maßnahme zur Erreichung der Gesetzesziele in § 1 Abs. 7 verankert.

Durch die Verschiebung der Präambel in den Allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung kann das HEG verschlankt werden.

Zu Nr. 2 (Zu § 1)

Nach dem Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (Az.: 1 BvR 2656/18 u. a) hat die Bundesregierung ihre nationalen Klimaschutzziele durch Änderung des KSG nachgeschärft. Nach § 3 Abs. 2 KSG werden bis zum Jahr 2045 die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Aus diesem Anlass wurden die Ziele und Maßnahmen des HEG angepasst.

Zu Buchst. a (Zu § 1 Abs. 1)

Durch die Ergänzung des Satz 1 wird die Erreichung der Klimaneutralität als Ziel des HEG aufgenommen. Neues Zieljahr ist 2045. Diese Änderung ist aufgrund der geänderten energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf Bundes- und Landesebene sinnvoll und erforderlich.

Weiterhin wird in Satz 2 der Wille der Landesregierung geäußert, Photovoltaikanlagen in relevantem Umfang in Hessen zu installieren. Zur Erreichung dieses Ein-Prozent-Flächenziels tragen sowohl Photovoltaikanlagen auf Dächern als auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen bei. Auf 1 % der Landesfläche könnten bei herkömmlicher Technik etwa 16 Gigawatt PV installiert werden. Damit könnten etwa 15 Terawattstunden Strom pro Jahr erzeugt werden. Bei der Nutzung etwaiger Dachflächen für Photovoltaikanlagen verringert sich der Anteil der notwendigen Photovoltaikanlagen auf Freiflächen entsprechend. Beispielsweise bedürfte es bei einem geschätzten

50-%igen Nutzungsgrad des Dachflächen-Potentials (entspricht circa 0,5 % der Landesfläche) noch etwa 0,75 % der Landesfläche für PV-Freiflächenanlagen, um in Summe 1 % der Landesfläche zu erreichen.

Zu Buchst. b (Zu § 1 Abs. 5 bis 7 neu)

§ 1 Abs. 5 schreibt das öffentliche Interesse an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien fest. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Landesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse. Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom nicht dauerhaft gesichert werden. Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass Windparks im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit stehen und deshalb Ausnahmen vom Artenschutz möglich sind.

§ 1 Abs. 5 hat nicht nur, aber weitgehend klarstellende Bedeutung und entspricht vielfach heutiger Praxis. Erreicht wird eine Entlastung bei Begründung und Darlegung sowie eine Erhöhung der Rechtssicherheit. Die Regelung entbindet insbesondere nicht von der Gewichtung und Abwägung im Einzelfall sowie sonstiger Voraussetzungen für behördliche Entscheidungen, der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien kommt kein genereller Vorrang zu.

Im Gebäudebereich muss die Energieeffizienz gesteigert und CO_2-Emissionen eingespart werden, um die Klimaschutzziele auf EU-, Bundes- und Landesebene zu erreichen. Die geltenden Standards des GEG reichen hierfür – sowohl beim Neubau als auch bei Modernisierungen – nicht aus. Die Bundesregierung hat errechnet, dass im Gebäudebestand durchschnittlich das KfW Niveau 55 nötig wäre, um die Klimaziele bis 2050 zu erreichen. Das GEG schreibt im Neubau lediglich den Standard KfW 70 und für Bestandsgebäude bei Sanierung lediglich die Einhaltung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) aus dem Jahr 2013 vor. Hessische Förderprogramme, die keine Anreize setzen, über das GEG hinausgehende Anforderungen an den Klimaschutz einzuhalten, führen dazu, dass die geförderten Gebäude nur auf Basis der gesetzlichen Anforderungen errichtet oder modernisiert werden. Dadurch gehen für den Klimaschutz wertvolle Einsparungen verloren. Daher sollten Förderungen für Gebäude aus Landesmitteln Anreize für klimafreundliche Standards setzen. Die Berücksichtigung einer Anreizwirkung zur Umsetzung besserer energetischer Gebäudeniveaus bei Neu- und Erweiterungsbauten und Sanierungen in hessischen Förderrichtlinien die ganz oder teilweise die Beschaffenheit der Gebäudehülle betreffen ist notwendig um Fehlanreize, die den Klimaschutzzielen entgegenstehen, zu vermeiden. Da Gebäude sehr lange Investitionszyklen aufweisen ist es zur langfristigen Erreichung der Klimaschutzziele und zur Vermeidung hoher Energiekosten der Gebäude im Betrieb erforderlich bereits heute bei Neu- und Erweiterungsbauten und Sanierungen möglichst die energetischen Niveaus umzusetzen, die die Gebäude im Jahr 2045 erreichen müssen.

Mit dem neuen § 1 Abs. 6 wird für Förderungen eine Anreizwirkung verankert, die höhere Förderquoten für Maßnahmen vorsieht, die die gesetzlichen Mindestanforderungen übererfüllen, also eine bessere Klimaschutzwirkung erzielen. Dies ist erforderlich, um die energie- und klimapolitischen Landesziele zu erreichen.

Satz 1 regelt die Umsetzung der Anreizwirkung. Demnach erlässt das für Energieeffizienz zuständige Ministerium eine neue Richtlinie, welche auf die bestehenden Förderrichtlinien und -angebote sowie die künftig erlassenen Förderrichtlinien und -angebote Bezug nimmt und diese ergänzt. Bezug genommen wird auf Förderrichtlinien und -angebote, die ganz oder teilweise die Gebäudehülle betreffen. Satz 2 regelt den Inhalt der Anreizwirkung: höhere Förderquoten werden für Maßnahmen vorgesehen, die die jeweils geltenden gesetzlichen energetischen Mindestanforderungen in einer nicht nur geringfügigen Weise übererfüllen. Dies betrifft sowohl Neu- und Erweiterungsbauten als auch die Sanierung von Gebäuden. Im Fokus stehen Maßnahmen, die Verpflichtungen nach dem GEG auslösen, es muss sich aber nicht um Maßnahmen handeln, die die Gebäudehülle betreffen. Die Anreizwirkung zu höheren Gebäudestandards bei Neu- und Erweiterungsbauten muss bei zukünftigen Änderungen des GEG nicht über das Niveau vergleichbar eines KfW Effizienzgebäude 40, Stand 1.1.2022, hinausgehen. Satz 3 ermöglicht Gebäude, die zusätzlich Energie erzeugen, in der Förderung besonders zu honorieren.

Satz 4 regelt, dass § 35 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) keine Anwendung findet. Demnach dürfen Ausgaben für denselben Zweck aus verschiedenen Titeln nur geleistet werden, soweit der Haushaltsplan dies zulässt. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen. Satz 4 stellt somit sicher, dass bei Förderungen nach der Richtlinie nach Satz 1 Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für denselben Zweck bewilligt werden dürfen. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands wird in der Richtlinie nach Satz 1 geregelt, an welcher Stelle eine Abstimmung und ein Einvernehmen der Zuwendungsgeber erforderlich

sein wird. Satz 5 sieht vor, dass die Anreizwirkung nicht bei der Verwendung und Bereitstellung von Städtebauförderungsmittel zur Anwendung kommt. Hintergrund sind die Besonderheiten der anteiligen Finanzierung der Städtebauförderung durch Bund, Land und Kommunen.

Die Finanzierung der Anreizwirkung erfolgt durch eine Aufstockung der jeweiligen Programmmittel im Landeshaushalt. Hierfür sind 8,5 Mio. € in 2024, 9,5 Mio. € in 2025, 11 Mio. € in 2026, 16,5 Mio. € in 2027 und 16,5 Mio. € in 2028 eingeplant.

§ 1 Abs. 7 Satz 1 greift Satz 7 der Präambel auf. Da es sich hierbei um konkrete Maßnahmen handelt, um die Ziele des HEG zu erreichen, ist eine Verankerung in § 1 „Ziele und Maßnahmen“ angebracht. Hierdurch wird der Regelung mehr Bedeutung beigemessen. Zusätzlich wird sie ergänzt um die Minimierung des Energieeinsatzes bei Baumaßnahmen und Baustoffen (graue Energie). Dem kommt im Rahmen der Bilanzierung des Energieeinsatzes eine zunehmende Bedeutung zu und wird daher als eine Maßnahme, die zur Erreichung der Gesetzesziele beitragen kann, mitaufgenommen.

Die Vorbildfunktion des Landes ist zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele von entscheidender Bedeutung und wird daher in § 1 Abs. 7 Satz 2 aufgenommen.

Zu Nr. 3 (Zu § 3)

Zu Buchst. a (Zu § 3 Abs. 1)

In § 3 Abs. 1 wurde die Liste förderfähiger investiver Maßnahmen erweitert und geregelt, was bei der Entscheidung über die zu fördernden Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist.

Zu Doppelbuchst. aa (Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 neu)

Durch die Ergänzungen zur Berücksichtigung grauer Energie, werden die Fördertatbestände der Kommunalrichtlinie Energie aktualisiert und ergänzt. Dies ist erforderlich, um die energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen zu erreichen.

Bei der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) werden nur „hocheffiziente“ KWK-Anlagen gefördert. Eine KWK-Anlage ist „hocheffizient“, sofern sie den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Zu Doppelbuchst. bb (Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 neu)

Durch die Ergänzungen zur Berücksichtigung hocheffizienter Gebäude, insbesondere Gebäude, die zusätzlich Energie erzeugen, werden Vorgaben zur Auswahl förderfähiger Maßnahmen getroffen. Dies ist erforderlich, um die energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen zu erreichen.

Zu Buchst. b (Zu § 3 Abs. 3)

Im Zusammenhang mit kommunalen Gebäudemodernisierungen soll es künftig ermöglicht werden, auch Klimaanpassungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Gebäuden, z. B. zur verstärkten Berücksichtigung von Starkregenereignissen bei der Entwässerung von Dächern, zu fördern. Klimaanpassungsmaßnahmen können mittelbar auch zu einer Steigerung der Energieeffizienz führen. Eine Förderung investiver Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen ist möglich, wenn diese Bestandteile eines Klimaschutz- oder Klimaanpassungskonzeptes, eines Klimaschutzteilkonzepts oder eines Aktionsplans sind, da diese die klimabezogene Fachplanung darstellen.

Zu Nr. 4 (Zu § 5)

Die Förderung von Energiespeichertechnologien entspricht schon jetzt der Praxis, weswegen eine Aufnahme in den Gesetzestext erfolgt. Da die Förderung von Machbarkeitsstudien für die von § 5 geförderten Maßnahmen zunehmend nachgefragt ist, wurde dies gesetzlich verankert. Insbesondere bei größeren, komplexeren Vorhaben ist eine vorlaufende Machbarkeitsstudie für zahlreiche Akteure (Kommunen, kleine und mittlere Unternehmen [KMUs]), Genossenschaften, Vereine) ein Hinderungsgrund.

Zu Nr. 5 (Zu § 6)

Durch die Änderung des § 6 können fortan auch innovative Vorhaben zur Umwandlung von Energie gefördert werden. Der Begriff „Umwandlung“ soll zum Ausdruck bringen, dass entsprechende, vorzugsweise innovative, Technologie-Projekte im Allgemeinen gefördert werden können.

Zur Nr. 6 (Zu § 7)

Zu Buchst. a (Zu § 7 Abs. 1)

Die Förderung von Konzepten zur Gründung von Energieagenturen kann entfallen, da diese in jedem Fall mit der zwischenzeitlich gegründeten Landesenergieagentur Hessen (LEA) abzustimmen sind (damit entfällt nicht die Förderung der Einrichtung regionaler Agenturen).

Zu Buchst. b (Zu § 7 Abs. 2)

§ 7 Abs. 2 wurde um die kommunale Gebietsentwicklung erweitert, da dieses Themenfeld erhöhten Handlungsbedarf aufweist. Mit dieser Ergänzung können die Analysen auch auf Gebietsentwicklungen (z. B. Neubaugebiete) ausgeweitet werden. Bisher bedurfte es hierzu Einzelfallentscheidungen, sodass nun eine Vereinheitlichung erreicht wird.

Zu Buchst. c (Zu § 7 Abs. 3)

§ 7 Abs. 3 wurde neugefasst, um die darin enthaltenen Optionen auch für zukünftige Entwicklungen offen zu halten. Mit der anstehenden Novellierung der Energieförderrichtlinie soll die Erstellung von kommunalen Wärmekatastern als förderfähig aufgenommen werden.

Zu Nr. 7 (Zu § 9)

§ 9 wurde weitestgehend neugefasst und die Vorbildfunktion des Landes stärker verdeutlicht. Die Änderungen des § 9 werden als notwendig erachtet, um die Klimaschutzziele erreichen zu können.

Zu Buchst. a (Zu § 9 Abs. 1)

Abs. 1 und 2 regeln wie auch schon zuvor die energetischen Anforderungen an landeseigene Gebäude. Abs. 1 regelt die Sanierung von bestehenden Gebäuden.

In Satz 1 wird die Erreichung der Klimaneutralität als Ziel bei Sanierungen benannt. Satz 2 zeigt Umsetzungsmöglichkeiten auf. In Satz 3 wird der Gebäudeenergieeffizienzstandard Effizienzgebäude$_{Bund}$ 55 festgeschrieben und näher erläutert. Als Vorbild dienen die Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes „Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz". Diese Anforderungen sollen für hessische landeseigene Gebäude übernommen werden. Die ausführliche Beschreibung von Ziel und Umsetzung in Satz 1 und 2 vor Nennung der konkreten Anforderungen ist notwendig, damit die Regelungen auch nach Änderung des GEG weiterhin eindeutig sind.

In Satz 4 wird die bevorzugte Nutzung von nachwachsenden, recyclingfähigen Baustoffen, sowie von Baustoffen mit geringem Energieeinsatz (graue Energie) eingeführt. Satz 4 enthält keine Verpflichtung, jedoch soll durch diese Regelung der Einsatz dieser Baustoffe forciert werden. Satz 5 schreibt die Minimierung des Energieeinsatzes vor.

Zu Buchst. b (Zu § 9 Abs. 2)

Abs. 2 regelt die Anforderungen an landeseigene Neu- Und Erweiterungsbauten. Wesentlicher Unterschied zu den Sanierungen ist die Vorgabe, den Gebäudestandard Effizienzgebäude$_{Bund}$ 40 einhalten zu müssen. Dadurch sind die Mindestanforderungen für Neu- und Erweiterungsbauten höher als im Bestandsbau. Darüber hinaus gelten die gleichen Anforderungen wie an Sanierungen.

Zu Buchst. c (Zu § 9 Abs. 3)

Wie bisher auch, regelt eine Richtlinie des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Energierecht zuständigen Ministerium Näheres zu Abs. 1 regelt. Mit dem neuen Satz 2 wird sichergestellt, dass dabei die Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes („Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz") vom 25. August 2021 berücksichtigt werden.

Zu Buchst. d (Zu § 9 Abs. 4)

§ 9 Abs. 4 regelt die Anforderungen an landeseigene Beschaffungen. Die Norm wurde aufgrund von Änderungen in der Vergabeverordnung (VgV) und dem Kabinettbeschluss zum Umsetzungskonzept „Vorbild Hessische Landesverwaltung – Auf dem Weg zum CO_2-neutralen Fuhrpark“ vom 14. Dezember 2020 angepasst.

Satz 1 Nr. 1 regelt die Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Liefer- oder Dienstleistungen. Diese liegen vor, wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind (§ 67 Abs. 1 VgV). Oberhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte (§ 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB]) sind öffentliche Auftraggeber schon durch nationales Recht dazu verpflichtet, die Vorgaben des § 67 VgV einzuhalten. Die Regelung im HEG sieht vor, dass das Land auch unterhalb dieser Schwellenwerte die Anforderungen des § 67 VgV einzuhalten hat. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis auf die VgV musste aktualisiert (die VgV wurde durch Gesetz am 9. Juni 2021 geändert) und sprachlich bereinigt werden, inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 regeln die Beschaffung von Straßenfahrzeugen. Hierzu verpflichtete § 9 Abs. 4 HEG bisher – auch unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte – zur Einhaltung des § 68 VgV. Danach hatten öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, indem sie Vorgaben diesbezüglich machen oder dies als Zuschlagskriterien berücksichtigen. Zudem enthielt § 68 VgV Vorgaben für die finanzielle Bewertung des Energieverbrauchs und der Umweltauswirkungen. Durch die Änderung der VgV am 9. Juni 2021 wurde § 68 VgV gestrichen. Stattdessen wurden die europarechtlichen Regelungen zur Beschaffung von Fahrzeugen in einem neuen Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) geregelt. Dieses sieht u. a. als Mindestziel einen Anteil sauberer leichter Nutzfahrzeuge an der Gesamtzahl der beschafften leichten Nutzfahrzeuge von 38,5 % bis 2030 vor (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SaubFahrzeugBeschG).

Das Umsetzungskonzept „Vorbild Hessische Landesverwaltung – Auf dem Weg zum CO_2-neutralen Fuhrpark“ wurde am 14. Dezember 2020 vom Kabinett beschlossen. Darin wurde festgelegt, dass ab 2022 bei den Neubeschaffungen von PKW-Dienstfahrzeugen eine Quote von mindestens 50 % von E-Fahrzeugen erreicht werden soll. Diese Maßgabe wird ins HEG aufgenommen und ersetzt den Verweis auf § 68 VgV. Sowohl mittels Beschaffungen ober- als auch unterhalb der Schwellenwerte wird das Land verpflichtet, eine Quote von mindestens 50 % sauberer Fahrzeuge bis 2030 zu erreichen und ab 2030 nur noch saubere Fahrzeuge zu beschaffen. Mit dem Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 werden die Regelungen der Ziffer 5 des Kabinettbeschlusses „Vorbild Hessische Landesverwaltung – auf dem Weg zum CO2-neutralen Fuhrpark“ durch die des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes im Ober- und Unterschwellenbereich ersetzt; durch die Normierung wird auch die Definition eines Elektrofahrzeugs nach Elektromobilitätsgesetz durch die des „sauberen Fahrzeugs“ gem. Anhang 1 zum Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz ersetzt. Dabei handelt es sich aktuell um batterie-elektrische und Wasserstoff-Brennstoffzellen-Fahrzeuge.

Zu Nr. 8 (Zu § 9a)

Der neue § 9a verankert eine Photovoltaikpflicht bei landeseigenen Gebäuden und Stellplätzen. Aufgrund der geplanten Einführung einer Photovoltaikpflicht durch die Bundesregierung für gewerbliche und ggf. private Neubauten beschränkt sich die Photovoltaikpflicht des HEG auf landeseigene Gebäude. Je nach Ausgestaltung der Photovoltaikpflicht auf Bundesebene und einer etwaigen Länderöffnungsklausel könnte eine Photovoltaikpflicht für nicht-landeseigene Gebäude ggf. ins HEG aufgenommen werden.

Abs. 1 regelt die Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Dächern landeseigener Gebäude. Satz 1 regelt die Pflicht für bestehende Gebäude. Die Verpflichtung, eine PV-Anlage zu installieren, beginnt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes und ist zügig umzusetzen. Satz 2 erfasst Neu- und Erweiterungsbauten mit einer Übergangsfrist von einem Jahr. In beiden Fällen besteht die Verpflichtung nur, wenn die Nutzungsfläche des Gebäudes mehr als 50 Quadratmeter beträgt. Eine Photovoltaikpflicht besteht nur, wenn keine technischen Hinderungsgründe bestehen. Technische Hinderungsgründe schließen auch den Fall ein, dass die Dachfläche nicht für Photovoltaikanlagen geeignet ist.

Da im Rahmen der Bilanzierung der Effizienzgebäude die Erzeugung erneuerbarer Energien mit einbezogen wird, unterstützt die Photovoltaikpflicht auch die Erreichung der geforderten Gebäudeenergieeffizienzstandards.

Abs. 2 regelt die Pflicht zur Installation und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen auf landeseigenen Stellplätzen. Ausgeschlossen von der Pflicht sind alle Parkhäuser. Im Gegensatz zu nichtlandeseigenen Parkplätzen (vgl. § 12) greift die Pflicht schon ab 35 Stellplätzen. Die Übergangfrist dieser Verpflichtung beträgt ein Jahr ab Inkrafttreten des HEG.

Abs. 3 Satz 1 regelt, dass das Land die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 auch durch Dritte erfüllen lassen kann. Satz 2 ermöglicht, in einer Richtlinie die Details der Photovoltaikpflicht für landeseigene Gebäude und Stellplätze zu regeln. Beispielhaft zu nennen sind die Mindestgröße

der Photovoltaikanlagen, Begriffsdefinitionen und Erfüllungsoptionen. Durch Erfüllungsoptionen werden Möglichkeiten zur Flexibilisierung der Pflichterfüllung eröffnet: Es könnte beispielsweise geregelt werden, dass ersatzweise die Photovoltaikanlagen auch auf anderen Außenflächen des Gebäudes oder in dessen unmittelbarer räumlichen Umgebung installiert werden dürfen oder ersatzweise auch eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche angebracht werden darf.

Abs. 4 und 5 regeln die Fälle, in denen die Verpflichtungen bei landeseigenen Gebäuden und Stellplätzen nicht besteht. Neben technischen Gründen ist hier beispielsweise auch der Denkmalschutz zu nennen, der der Pflicht zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Dächern entgegenstehen kann.

Zu Nr. 9 (Zu § 10)

In § 10 wurden die aufgeführten juristischen Personen um die Genossenschaften ergänzt, da keine Gründe erkennbar sind, diese auszuschließen.

Zu Nr. 10 (Zu § 11)

§ 11 wurde verschlankt und an die Praxis angepasst.

Zu Buchst. a (Zu § 11 Abs. 1)

Der Strom- und Wärmebereich wurde gestrichen, sodass auch erneuerbare Kraftstoffe, wie zum Beispiel Bio-Kraftstoffe, einbezogen werden könnten. Die Aufzählung der erneuerbaren Energien ist entbehrlich, da sie nur beispielhaft und nicht vollständig war. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher. Es erfolgt eine Erweiterung um weitere energiebezogene Daten, da z. B. auch die Sanierungsrate ein Ziel des HEG ist und dazu andere Daten erhoben werden müssen. Die Ergänzung des Satzes 2 entspricht der bisherigen Praxis in den Monitoringberichten. Es wird über die quantifizierbaren Ziele/Schwerpunkte berichtet.

Zu Buchst. b (Zu § 11 Abs. 2)

In § 11 Abs. 2 erfolgte eine Präzisierung, da nicht alle Daten aus Abs. 1 auf regionaler Ebene (Landkreise oder Gemeinden) vorliegen. Eine Kartendarstellung ist nur dann sinnvoll umsetzbar, wenn regionale Daten vorliegen. Bspw. liegen Daten zur Überprüfung der Ziele 100 % erneuerbare Energien oder Sanierungsquote 3 % nur für Hessen insgesamt vor und werden daher nicht als Karten dargestellt.

Zu Nr. 11 (Zu Teil 4 neu)

Die neu eingeführte Photzovoltaikpflicht für nicht-landeseigene Stellplätze (§ 12) sowie die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung (§ 13) werden in einem eigenen Teil verankert.

Infolge des Außerkrafttretens des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) im Rahmen der Novellierung des Energieeinsparrechts ist der bisherige § 12 mit den Regelungen zu den Zuständigkeiten für das EEWärmeG aufzuheben.

Zu Nr. 12 (Zu § 12 neu)

§ 12 enthält die grundlegenden Elemente einer Photovoltaikpflicht für nicht-landeseigene Stellplätze. Die Verpflichtung für landeseigene Stellplätze findet sich in § 9a Abs. 2. Es ist beabsichtigt, die weitergehenden Details in einer Rechtsverordnung zu bestimmen. Die entsprechende Verordnungsermächtigung findet sich in § 12 Abs. 3.

In Abs. 1 wird die Verpflichtung für nicht-landeseigene Stellplätze ab 50 Stellplätzen verankert. Die Übergangsfrist beträgt ein Jahr ab Inkrafttreten des HEG. Die Verpflichtung betrifft nur neu gebaute Stellplätze. Ausgeschlossen von der Pflicht sind alle Parkhäuser.

Abs. 2 regelt die Fallkonstellationen, in denen keine Photovoltaikanlagen zu installieren und zu betreiben sind. Die Pflicht gilt nicht für Parkplätze entlang öffentlicher Straßen. Darüber hinaus gibt es noch die Möglichkeit, sich von der Pflicht befreien zu lassen. Hierfür bedarf es eines Antrags und einer Entscheidung der zuständigen Behörde.

Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung, sodass die Details der Photovoltaikpflicht in einer Verordnung geregelt werden können. Beispielhaft zu nennen sind die Mindestgröße der Photovoltaikanlagen, Begriffsdefinitionen, Ausnahmen und Befreiungen, Nachweismöglichkeiten sowie Erfüllungsoptionen.

Die Nutzungsfläche ist bei Zweifelsfragen nach DIN 277-1, Ausgabe 2016-01 zu berechnen.

§ 12 Abs. 4 regelt Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten von der Solarpflicht, weitergehende Ausnahmen und Befreiungsmöglichkeiten können in der Rechtsverordnung bestimmt werden.

Zu Nr. 13 (Zu § 13 neu)

Vor dem Hintergrund des Ziels der Klimaneutralität 2045 kann eine kommunale Wärmeplanung Planungssicherheit und Koordinierung von Investitionen im Gebäude- und Wärmebereich erhöhen und damit effizienter machen. Kommunale Wärmeplanung ist ein wichtiges Instrument, mit dem Kommunen ihre Wärmeversorgung und die damit verbundenen Infrastrukturen strategisch und langfristig in Richtung Klimaneutralität weiterentwickeln können, und empfiehlt eine Stärkung derselben. Dabei werden im ersten Schritt aktuelle Wärmebedarfe und die bestehende Infrastruktur einer Kommune analysiert. Danach werden künftige Wärmebedarfe und -potenziale z. B. für erneuerbare Wärme oder unvermeidbare Abwärme untersucht. In Zielszenarien werden mögliche zukünftige Entwicklungen durchgespielt, um abschätzen zu können, wie sich Wärmebedarf, -quellen und -infrastruktur entwickeln sollten. Im letzten Schritt wird eine Wärmestrategie mit Maßnahmen zur Zielerreichung entwickelt. Die kommunale Wärmeplanung wird immer notwendiger, da zur Erreichung der Klimaneutralität 2045 der Wärmeversorgung ein wesentlicher Betrag obliegt und die aktuellen punktuellen Bemühungen gezielter ausgerichtet werden müssen und eine breitere Vernetzung der bereits vorhandenen Wärmeversorgung konzipiert werden muss. Nur durch eine zukunftsgerichtete Planung können hier alle Potenziale ausgeschöpft werden. Die Verpflichtung gilt für Städte und Gemeinden ab 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, damit die betroffenen Kommunen dies administrativ steuern können und die Hälfte der hessischen Bevölkerung abgebildet wird. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl zum 31.12.2022.

Angesichts der verschärften Klimaziele 2030 und mehrjährigen Realisierungszeiten stehen zeitnah große Investitionsentscheidungen kommunaler Unternehmen an, die die Transformation der kommunalen Wärmenetze bis 2045 entscheidend prägen werden. Die Fernwärmeunternehmen stehen unter sehr hohem Handlungsdruck, da sie z. B. kohlebasierte Strom- und Wärmeerzeugung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zeitnah ersetzen müssen. Um in dieser Situation das Ziel einer vollständigen Dekarbonisierung bis 2045 durch richtige Investitionsentscheidungen sicherzustellen, sollen sogenannte Dekarbonisierungspläne für Wämenetze erstellt werden. Diese sollen nachvollziehbar darstellen, zu welchen Zeitpunkt ein bestehendes Netz geändert, erweitert oder umgebaut wird, so dass bis 2045 eine vollständige Klimaneutralität erreicht werden kann. Um sicherzugehen, dass nicht zu viele Maßnahmen auf die Zeit nach 2030 geschoben werden, soll bereits ein Zwischenziel bis 2030 erreicht werden. Dabei wird ein Wärmeanteil von 30 % aus unvermeidbarer Abwärme und erneuerbaren Energien einerseits als erreichbar, andererseits als ambitioniert angesehen.

Betroffen von dieser Pflicht sind Wärmenetzbetreiber ab einer gewissen Versorgungsleistung, dies gilt sowohl für kommunale als auch wenige private Unternehmen, näheres hierzu wird in einer Verordnung geregelt.

Aufgrund des Konnexitätsprinzips muss ein finanzieller Ausgleich für die Kommunen geschaffen werden. Nähere Bestimmungen hierzu werden in einer Verordnung geregelt werden.

§ 13 wird schlank gehalten, sodass die weiteren Details in einer Verordnung geregelt werden.

Zu Nr. 14 (Zu Teil 5)

Der neue Teil 5 enthält die Überschrift „Schlussvorschrift“.

Zu Nr. 15 (Zu § 14)

In der geltenden Fassung tritt das HEG mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Die Geltungsdauer des HEG soll entsprechend dem grundsätzlichen Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften um sieben Jahre verlängert werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 4. Juli 2022

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen
Tarek Al-Wazir